

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Bei der Lohmühle 62 | 23554 Lübeck

Standort Lübeck

a. d. D.

Schleswig- Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 211
Ihre Nachricht vom: 04.07.2019
Mein Zeichen: Sr
Meine Nachricht vom:

Frau Schiller

Poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: 0451-317501 260
Telefax: 0451-317501 210

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2775

12.08.2019

Schriftliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses zu den Anträgen „Missstände in der Paketbranche beseitigen“ (Drucksache 19/1444) und „Soziale Marktwirtschaft sichern, vor sozialen Missständen schützen“ (Drucksache 19/1481); hier: Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrter Herr Wagner,

wie mit meinem Schreiben vom 05.08.2019 bereits angekündigt, übersende ich Ihnen nun über die Fachaufsicht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord- das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein- zu den beiden oben genannten Anträgen die hiesige Stellungnahme.

Diese Stellungnahme gibt die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörde und Sonderordnungsbehörde für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes in Schleswig –Holstein ab.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die Staatliche Arbeitsschutzbehörde innerhalb der Paketbranche unterschiedliche Arbeitsschutzstandards festgestellt. Die von uns durchgeführten sogenannten behördlichen Systemkontrollen ergaben bei den großen, regionalen Logistikzentren zumeist keine expliziten Auffälligkeiten. Im Gegenteil kamen wir zu der Erkenntnis, dass diese Anbieter über eine gute Arbeitsschutzorganisation verfügten. Die Überprüfung der Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fällt in diesem Bereich allerdings je nach Auftragsvolumen und Jahreszeit deutlich unterschiedlich aus. Insbesondere die Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertage spielen hier eine große Rolle. Ausnahmegewilligungen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit wurden seitens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde noch nicht erteilt. Kleine, örtliche Logistikzentren fallen hingegen häufig durch Mängel in den Arbeitsstätten auf. So sind Zwischenverteilager, die sich häufig in angemieteten Hallen befinden, nicht immer auf die Bedingungen der Transportlogistik ausgelegt. Hier sind darüber hinaus auch erhebliche Arbeitszeitmängel mit Verstößen gegen § 3 ArbZG oder das Sonn- und Feiertagsverbot festzustellen.

Im Zuge der Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde von erheblichen Schwierigkeiten in der Paketbranche berichten. Es werden häufig keine Arbeitszeitznachweise (bspw. nach § 1 Abs. 6 Fahr-

personalverordnung- FPersV) geführt, obwohl in vielen Fällen eine Verpflichtung dazu besteht. Ausschlaggebend hierfür ist die Ausnahmeregelung nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 FPersV. Hiernach sind Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen ausgenommen, die von Postdienstleistern, die Universaldienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung erbringen, in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Vom Anwendungsbereich befreit sind damit Paket- und Briefauslieferungen, die unter die Post-Universaldienstleistungsverordnung fallen und im Rahmen des Universaldienstes Sendungen zustellen. Die Beförderung von Briefen (bis 2000 g), Paketen bis 20 kg und Zeitungen/Zeitschriften, unter den Voraussetzungen, die in § 1 Abs. 1 Post-Universaldienstleistungsverordnung festgelegt sind, sind auf der Basis dieser Ausnahmeregelung vom Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen. Sofern auch schwerere Pakete befördert werden, die die Gewichtsgrenze der Post-Universaldienstleistungsverordnung überschreiten, ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar. Arbeitszeitrachweise nach den Sozialvorschriften im Straßenverkehr werden in der Praxis nur in seltenen Fällen geführt. Die Paketzusteller berufen sich in diesen Fällen zumeist darauf, dass sie bei den konkreten Fahrten keine Pakete über 20 kg befördert hätten.

Aus den Beförderungspapieren ergeben sich keine Gewichtsangaben. Dieses kann nur direkt bei einer Straßenkontrolle kontrolliert und gewogen werden. Im Rahmen der hiesigen Aufsichtstätigkeit können daher die Einlassungen der Unternehmen dann nicht mehr nachgeprüft werden.

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde schließt sich daher der Vielzahl anderer Vollzugsbehörden an, die eine Streichung dieser Ausnahmeregelung begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Holger Stock